

Ressort 3 – Bürgerservice, Recht, Soziales, Sicherheit und Ordnung

Gebäude	Rathausplatz 1
Zimmer	1.059
Fon	0212 290 - 0
Durchwahl	0212 290 – 2350
Fax	0212 290 – 74 2350
Es berät Sie	Bgo. Jan Welzel
Sprechzeiten	nach Vereinbarung
E-Mail	j.welzel@solingen.de

Ihr Schreiben

Mein Zeichen
R3

Datum
03.11.2020

Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in den Allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs der Stadt Solingen vom 3.11.2020

Gemäß den §§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und § 15 a Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.09.2020 (GV NRW S. 923) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 5 der Coronabetreuungsverordnung NRW vom 30.09.2020 (SGV.NRW, S.2126) in der jeweils gültigen Fassung wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen

wird angeordnet:

- 1. An den allgemeinbildenden Schulen der Stadt Solingen sowie dem Technischen Berufskolleg Solingen, dem Mildred-Scheel-Berufskolleg und dem Friedrich-List-Berufskolleg Solingen muss die Unterrichtspräsenz der Schüler an den Schulstandorten durch die Schulen auf höchstens 50 % der regelanwesenden Schülerinnen und Schüler reduziert werden.**
- 2. Von der Regelung nach Ziff. 1 sind die Abschlussklassen in der Sekundarstufe 1 und 2 und vorerst die Grund- und Förderschulen ausgenommen**



Klingenstadt Solingen · Der Oberbürgermeister · R3 – Bürgerservice, Recht, Soziales, Sicherheit und Ordnung
Postanschrift: Postfach 10 01 65 · 42601 Solingen · Lieferanschrift: Cronenberger Straße 59/61 · 42651 Solingen

Zahlung erbeten auf das Konto der Stadtkasse SG:
Stadt-Sparkasse SG · BIC SOLSDE33XXX · IBAN DE85 3425 0000 0000 0027 66

Buslinien: 681 - 684, 686, 690, 692, 693, 695 bis Haltestelle Rathausplatz · CE64 bis Haltestelle Potsdamer Straße
Web: www.solingen.de



- 3. Von den Regelungen kann im begründeten Einzelfall im Benehmen mit dem Schulträger (Stadtdienst Schulen) und dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen abgewichen werden.**
- 4. Für den Fall positiv getesteter Schüler / positiv getesteter Schülerinnen wird folgendes Verfahren festgelegt:**

Nach Meldung der positiven Person (en) beim Gesundheitsamt der Stadt Solingen fordert dieses die Schulleitung zur unverzüglichen Übersendung einer Liste der Kontaktpersonen im infektiösen Zeitraum auf.

Die Schule klärt, welche Schüler/innen, Lehrer, Dritte zu der positiv getesteten Person Kontakt der Kategorie I des Robert-Koch-Instituts im infektiösen Zeitraum hatten, und übersendet dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich eine entsprechende Kontaktliste.

Das Gesundheitsamt erlässt auf der Basis dieser Kontaktliste eine Allgemeinverfügung oder Einzel-Verwaltungsakte zur Absonderung der Kontaktpersonen. Eine Allgemeinverfügung wird der Schule sofort zur Kenntnis gebracht. Die Schule informiert schnellstmöglich die davon betroffenen Kontaktpersonen, bei Bedarf auch deren gesetzliche Vertreter über die Allgemeinverfügung.

Begründung

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG, § 15 a CoronaSchVO NRW und § 5 der Coronabetreuungsverordnung NRW

Aufgrund der weiter steigenden Inzidenzzahlen (7-Tages-Inzidenzen - Anzahl der Neuinfektionen/100.000 Einwohner; Stand 28.10.2020: 216) müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden, um so weitere die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Die Maßnahmen sind zudem erforderlich, weil in der Stadt Solingen kein klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehen vorliegt und damit alle gesellschaftlichen Bereiche betroffen sind. Ziel ist es den Unterricht aufrechtzuerhalten und Schulschließungen zu vermeiden.

Da insbesondere das private Umfeld als Verbreitungsgebiet identifiziert ist, sind auch die Schulen potentielle Ausbreitungsorte. Durch größere Abstände und insbesondere weniger anwesende Schülerinnen und Schüler in den Schulen, aber auch auf dem Weg zu und von den Schulen kann das Infektionsrisiko über die ergriffenen Maßnahmen hinaus weiter reduziert werden. Für eine Entlastung des ÖPNV sind insbesondere die großen Systeme, d.h. die weiterführenden Schulen, relevant. Grundschulen werden überwiegend wohnortnah besucht.

Die Anordnungen sind auch verhältnismäßig.

Sie sind erforderlich, weil nur noch Kontaktreduzierungen und schnelle Unterbrechung der Infektionsketten die Ausbreitung des Virus verlangsamen können. Sie sind auch geeignet und angemessen.

Sie stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirken. Außer Zweifel wird in die Grundrechte aus Art 6 und 7 GG eingegriffen, da die Regellehrabläufe an Schulen verändert werden und der gewohnte vollständige Unterricht an den Schulstandorten nicht im gewohnten Umfang stattfinden kann. Dies greift auch in die familiären Erziehungsabläufe ein.

Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens aus Art 2. Abs 2 GG, welches ansonsten unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte. In der Abwägung der Mittel ist eine Einschränkung des Schulpräsenzbetriebes auch ein geringerer Eingriff als ein vollständiges Einstellen des Schulbetriebes.

Diese Festlegungen gelten ab einem festgestellten Inzidenzwert von 50 (7 Tage bezogen auf 100.000 Einwohner) und werden aufgehoben, wenn dieser Inzidenzwert an sieben aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird.

zu 1:

Mit der Reduzierung auf 50 % der regelanwesenden Schülerinnen und Schüler sollen die Abstände zwischen den Kindern weiter erhöht, die Möglichkeit zu kleineren Lerneinheiten ermöglicht und insbesondere auf dem Weg zur und von der Schule deutlich weniger Kinder und Jugendliche durch das Stadtgebiet in größeren Gruppen unterwegs sein. Es werden hierdurch Kontakte reduziert.

Mit der Reduzierung der anwesenden Schülerinnen und Schüler wird aber auch das Lehrpersonal vor Infektionen besser geschützt.

Mit der hier verfügbaren Höchstanzahl bleibt aber ein gewisser kontinuierlicher Präsenzunterricht neben digitalen Unterrichtsformen und anderen Formen des Distanzunterrichts möglich, der insbesondere für jüngere Schülerinnen und Schüler erforderlich ist, um einen kontinuierlichen Lernerfolg sicherzustellen.

Den Schulen bleibt dabei nach eigener pädagogischer Disposition selbst überlassen, ob ein Präsenzmodell im Tages- oder Wochenwechsel, Arbeit in kleineren Kursen oder Vor- und Nachmittagsunterricht gewählt wird.

zu 2:

Eine Ausnahme wird für die die weitere Schullaufbahn wesentlichen Abschlussklassen in der Sekundarstufe I und die entsprechenden Abschlussklassen in Sekundarstufe II gemacht, da

hier entscheidende Abschlussprüfungen vorbereitet und durchgeführt werden, was einen kontinuierlichen Lehrkraft-Schülerkontakt erforderlich macht.

zu 3:

In begründeten Ausnahmefällen können Schulleitungen im Benehmen mit dem Stadtdienst Schule und dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen in Einzelbereichen Ausnahmen festlegen.

Zu 4:

Mit der Festlegung des oben beschriebenen Verfahrens wird die Ermittlung und Übermittlung der Kontaktpersonen (Kategorie I des RKI) beschleunigt. Die Schule, die sowieso bei positiv getesteten Personen Schüler, Lehrer, Eltern und andere informieren muss, erfragt bei diesen Telefonaten mit Einverständnis des Gesundheitsamtes direkt die Kontaktpersonen. Ein weiterer Anruf des Gesundheitsamtes und daran evtl. weiter anknüpfende Ermittlungen werden erspart. Das Gesundheitsamt spart wertvolle Zeit und kann nach Übersendung der Kontaktliste sofort handeln, d.h. die notwendigen Absonderungsverfügungen unmittelbar erlassen. Insbes. wenn eine ganze Klasse betroffen ist, kann es eine sog. Allgemeinverfügung erlassen, spart also die Erstellung und Zustellung von einzelnen Absonderungsverfügungen. Die unverzügliche Information der betroffenen Schüler/innen ist dabei dann durch die Schule gewährleistet. Die Festlegung des Verfahrens sorgt also für eine schnellere Unterbrechung der Infektionsketten, was gerade in diesen Zeiten der hohen Inzidenzzahlen erforderlich, geeignet und angemessen ist. Die wenige Mehrarbeit der Schulen ist im Verhältnis zu dem hohen Gut der Gesundheit auf jeden Fall gerechtfertigt.

II. sofortige Vollziehung

Die Anordnungen unter 1 - 4 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe/Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt am 4.11.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 30.11.2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung

Jan Welzel
Beigeordneter